

In der Senatssitzung am 24. März 2026 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

16.03.2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.03.2026

„Bekanntmachung über die Höhe des Landesmindestlohns ab April 2026“

A. Problem

Seit dem 06. Juli 2022 sieht das Landesmindestlohngesetz (LMG) zur Festlegung der Höhe des Landesmindestlohns folgende Regelung vor:

„Die Höhe des Mindestlohnes entspricht der Höhe des Eingangsentgelts des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in dessen jeweils geltender Fassung (Entgeltgruppe 1 Stufe 2 der Anlage B zum TV-L, ausgehend von einer Stundenzahl von 39,2 Stunden pro Woche). Er beträgt mindestens 12,00 Euro (brutto) je Zeitzunde. Der Senat gibt die Höhe des Landesmindestlohnes im Fall einer Änderung des Entgeltsatzes nach Satz 1 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt.“

Die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes der Länder (Tarifgemeinschaft der Länder sowie ver.di und Beamtenbund dbb) haben sich am 14. Februar 2026 auf einen neuen Tarifabschluss geeinigt. Nach Ablauf der vereinbarten Erklärungsfrist trat dieser am 13. März 2026 in Kraft und gilt bis mindestens 31. Januar 2028. Danach sollen im TV-L folgende Änderungen eintreten:

- Ab April 2026 steigen die Entgelte um 2,8 Prozent, mindestens aber um einen Sockelbetrag in Höhe von 100,00 Euro.
- Ab 1. Januar 2027 steigt das tarifliche Entgelt in Entgeltgruppe 1 Stufe 2 um weitere 2,0 Prozent. Alle weiteren Tabellenentgelte des TV-L steigen ab dem 1. März 2027 um weitere 2,0 Prozent.
- Ab 1. Januar 2028 erfolgt für sämtliche Tabellenentgelte eine dritte Entgelt-Erhöhung um 1,0 Prozent.

Die vereinbarte Änderung des TV-L führt zu folgenden Anpassungen für die Entgeltgruppe 1/Stufe 2 gemäß Anlage B zum TV-L:

- ab 01. April 2026: 14,87 Euro brutto pro Stunde / 2.534,49 Euro monatlich;
- ab 01. Januar 2027: 15,17 Euro brutto pro Stunde / 2.585,18 Euro monatlich;
- ab 01. Januar 2028: 15,32 Euro brutto pro Stunde / 2.611,03 Euro monatlich.

Die Berechnung der Erhöhungsbeträge steht noch unter dem Vorbehalt der redaktionellen Endbearbeitung des TV-L 2026. Nach Rückfrage bei dem Senator für Finanzen ist nicht absehbar, wann dieser Vorbehalt aufgehoben und die endgültig verbindliche Berechnung bekannt gegeben wird. Dies könnte ggf. auch erst deutlich nach dem 01. April 2026 der Fall sein. Es handelt sich allerdings hierbei um einen formalen Vorbehalt. In der Regel sind keine Änderungen mehr zu erwarten.

Entsprechend der von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Anbindung des Landesmindestlohns an das Eingangsentgelt des TV-L führt die dargestellte Tarifentwicklung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 LMG automatisch aufgrund der gesetzlichen Anordnung zu folgenden Erhöhungen des Landesmindestlohns:

1. zum 01. April 2026 Erhöhung von 14,28 Euro auf 14,87 Euro;
2. zum 01. Januar 2027 Erhöhung von 14,87 Euro auf 15,17 Euro und
3. zum 01. Januar 2028 Erhöhung von 15,17 Euro auf 15,32 Euro.

Im Verhältnis zum Bundesmindestlohn entwickelt sich der Landesmindestlohn durch die TV-L-Anpassung wie folgt:

Tabellarische Übersicht Mindestlöhne		
Zeitraum	Landesmindestlohn Bremen in Euro	Bundesmindestlohn in Euro
01.01.2026 bis 31.03.2026	14,28	13,90
01.04.2026 bis 31.12.2026	14,87	13,90
01.01.2027 bis 31.12.2027	15,17	<i>voraussichtlich 14,60</i>
ab 01.01.2028	15,32	<i>Festlegung durch Bundes- mindestlohnkommission, voraussichtlich im Juni 2027</i>

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 LMG ist der Senat verpflichtet, die geänderte Höhe des Landesmindestlohns im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben. Nach der Gesetzesbegründung erfolgt die Bekanntgabe vorab. Die Bekanntgabe ist rein deklaratorisch. Sie soll aus Gründen der Transparenz über den Zeitpunkt und die Höhe der Anhebung informieren. Dies sollte – im Hinblick auf eine ausreichende Vorbereitungszeit der Rechtsverpflichteten – möglichst frühzeitig erfolgen.

B. Lösung

Die gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 LMG vorgesehenen Erhöhungen des Landesmindestlohns zum 01. April 2026 (14,28 auf 14,87 Euro) sowie zum 01. Januar 2027 (von 14,87 auf 15,17 Euro) und zum 01. Januar 2028 (von 15,17 auf 15,32 Euro) werden in Umsetzung der Bekanntgabe-Verpflichtung des § 9 Absatz 2 Satz 3 LMG zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gegeben, siehe dazu Anlage.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Aufgrund der Bekanntgabe sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten. Soweit die in der Bekanntgabe anzukündigende Erhöhung des Landesmindestlohns finanzielle und/oder ggf. personalwirtschaftliche Folgen nach sich ziehen sollte, resultieren diese aus der gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 LMG angeordneten und automatisch eintretenden Anpassung des Landesmindestlohns an den TV-L. Diese Folgen sind unabhängig von der hier zur Beschlussfassung vorgeschlagenen, rein deklaratorischen Bekanntgabe.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Erhöhung des Landesmindestlohns hat keine Genderrelevanz. Die Erhöhung des Landesmindestlohns selbst ist prinzipiell geeignet, eine Verbesserung der Erwerbssituation von Frauen herbeizuführen. Dies gilt insbesondere für Erwerbstätige in Leiharbeit und bei geringen Verdiensten. Damit kann der Landesmindestlohn gleichsam dazu beitragen, den so genannten „unbereinigten Gender Pay Gap“ zu verringern und ggf. auch Altersarmut entgegenwirken.

Auf der Grundlage des Klimachecks hat die hier vorgeschlagene Bekanntmachung voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung der Senatsvorlage nach erfolgter Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt dem in der Anlage enthaltenen Entwurf für die Bekanntgabe der bevorstehenden Erhöhung des Landesmindestlohns im April 2026, Januar 2027 und Januar 2028 zu und beschließt deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 16.03.2026.

Bekanntgabe zur Höhe des Landesmindestlohns

Vom 24. März 2026

Die Höhe des Mindestlohnes entspricht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Landesmindestlohngesetz der Höhe des Eingangsentgelts des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in dessen jeweils geltender Fassung (Entgeltgruppe 1 Stufe 2 der Anlage B zum TV-L, ausgehend von einer Stundenanzahl von 39,2 Stunden pro Woche).

Aufgrund Tarifabschlusses vom 14. Februar 2026 steigen das Eingangsentgelt des TV-L und zugleich der Landesmindestlohn in drei Schritten ab dem 1. April 2026 auf 14,87 Euro; ab dem 1. Januar 2027 auf 15,17 Euro und ab dem 01. Januar 2028 auf 15,32 Euro brutto pro Stunde.